

Freystedte. III. Buch C. XXXV. XXXVI.

meine sol den Todschleger erretten von der hand des Blutrechters / vnd sol in widerkomen lassen zu der freistad / dahin er geflohen war / vnd sol daselbs bleiben bis das der Hohepriester sterbe / den man mit dem heiligen Ole gesalbet hat

Wird aber der Todschleger aus seiner freienstad grenze gehen / da hin er geflohen ist / vnd der Blutrecher findet in aussen der grenzen seiner freienstad / vnd schlecht in tod / der sol des bluts nicht schuldig sein. Denn er solt in seiner freienstad bleiben / Bis an den tod des Hohepriesters / vnd nach des Hohepriesters tod wider zum Lande seines Erbguts komen. Das sol euch ein Recht sein bey ewren Nachkomen / wo jr wonet.

Den Todschleger sol man tödten nach dem mund zweier Zeugen / Ein Zeu Deut. 17. 19.
ge sol nicht antworten vber eine Seele zum tode. Vnd jr solt keine versün-
nung nemen vber die seele des Todschlegers / denn er ist des tods schuldig / vnd
er sol des tods sterben. Vnd solt keine versünung nemen vber dem / der zur
freistad geflohen ist / das er widerkome zu wonen im Lande / Bis der Priester
sterbe.

Vnd schendet das Land nicht / darinnen jr wonet / Denn wer blut schül-
dig ist / der schendet das Land / vnd das Land kan vom blut nicht versünnet
werden / das drinnen vergossen wird / On durch das blut des / der es vergoss-
en hat. Verunreinigt das Land nicht / darinnen jr wonet / darinnen ich auch
wone / Denn ich bin der HERR / der vnter den kindern Israel wonet.

XXXVI.

Zelaphe
had Töchter.



Vnd die obersten Väter der geschlechter der kinder Gilead / des sons
Machir / der Manasse son war / von dem geschlecht der kinder
Joseph / tratten erzu vnd redten für Mose / vnd für den Fürsten /
den obersten Vatern der kinder Israel / vnd sprachen. Lieber Herr
der HERR hat geboten / das man das Land zum Erbteil geben
solt durchs Los den kindern Israel / Vnd du mein Herr hast geboten durch den Num. 27. Josu. 15. 17.
HERRN / das man das Erbteil Zelaphehad vnser Bruders / seinen Töch-
tern geben sol. Wenn sie jemand aus den stemmen Israel zu weiber nimpt / so
wird vnser Vaters erbeil weniger werden / Vnd so viel sie haben / wird zu
dem Erbteil komen des Stams da hin sie komen / Also wird das Los vnser
erbeils geringert. Wenn denn nu das Halliar der kinder Israel kömpt / so wird
jr erbeil zu dem erbeil des Stams komen / da sie sind / Also wird vnser Va-
ters erbeil geringert / so viel sie haben.

Non comit
scendae tribus.

Mose gebot den kindern Israel nach dem befehl des HERRN / vnd sprach /
Der stam der kinder Joseph hat recht geredt. Das ist / das der HERR
gebent den töchtern Zelaphehad / vnd spricht / Las sie freien / wie es jnen ge-
felt / Allein das sie freien vnter dem Geschlecht des stams jres Vaters / Auff das
nicht die Erbteil der kinder Israel fallen von einem Stam zum andern / Denn
ein jglicher vnter den kindern Israel sol anhangen an dem Erbe des stams sei-
nes vaters. Vnd alle Töchter die erbeil besitzen vnter den stemmen der kinder
Israel / sollen freien einen von dem geschlecht des Stams jres vaters / Auff das
ein jglicher vnter den kindern Israel seines Vaters erbe behalte / vnd nicht ein
erbeil von einem stam falle auff den andern / sondern ein jglicher hange an sei-
nem erbe vnter den stemmen der kinder Israel.

Wie der HERR Mose geboten hatte / so theten die töchter Zelaphehad /
Mabela / Thirza / Hagla / Milca vnd Noa / vnd freieten den kindern jrer vater-
tern / des geschlechts der kinder Manasse des sons Joseph / Also blieb jr erbeil
an dem stam des geschlechts jres Vaters. Das sind die Gebot vnd Rechte die
der HERR gebot durch Mose den kindern Israel / auff dem gefilde der Moa-
biter / am Jordan gegen Jericho.

Ende des Vierden Buchs Mose.

Das